

Bedingungen zur Amtshaftpflichtversicherung



1. Amtshaftpflichtversicherung als Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012 des Risikoträgers) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Angehöriger der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen in der von ihm angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit, nicht jedoch aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Versicherung ist auf Personen (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen) und Sachschäden (Vernichtung oder Beschädigung von Sachen) abgeschlossen. Für Vermögensschäden besteht nur ein begrenzter Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bedingungen für Vermögensschäden im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung und bis zu 100.000,- €.

2. Mitversichert im Rahmen der AHB 2012 des Risikoträgers in der Amtshaftpflichtversicherung

2.a. sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat,

2.b. ist bei Pfarrern die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegevorstand,

2.c. ist bei Lehrern die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),

- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2012 des Risikoträgers die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- die Erteilung von Nachhilfestunden,

- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus einer Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt,

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

2.d. ist bei staatlichen oder kommunalen Beamten:

Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus der Tätigkeit als staatlicher oder kommunaler Baubeamter.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an

einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

2.e. ist bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollangehörigen die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen.

2.f. der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden aus Ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu 5 Jahre nach Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

2.g. Sachschäden aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn sind bis 30.000,- € mitversichert. Je Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 100,- € zu tragen.

3. Nicht versichert

3.a. sind Haftpflichtansprüche aus Schäden

- durch Halten von Tieren, soweit nicht besonders beantragt,

- durch Jagdausübung, soweit nicht besonders beantragt,

- durch Schienenfahrzeuge,

- durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern,

- aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe,

- aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst,

- aus der Beschädigung von Kommissionsware,

- infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen,

- die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert werden, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt,

- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind,

- in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern,

- in Zusammenhang mit Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

3.b. ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,

- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

- für die keine Versicherungspflicht besteht,

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote, eigene Windsurfergeräte und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren,

- auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

3.c. sind Ansprüche wegen

- Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BbergG) soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne von § 114 BbergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen.

3.d. sind Ansprüche

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

3.e. sind Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.78 - im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.90 - an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 (Abs. 18) AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer“ wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

3.f. sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch wissenschaftliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

3.g. sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren - z.B. nicht dem Stand der Technik gemäß oder in sonstiger entsprechender Weise. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

3.h. sind Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht,

- bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

4. Besondere Bedingungen für Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Ausscheiden aus dem Dienst

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst (z. B. infolge Pensionierung, Heirat oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Amtshaftpflicht-Versicherung. Die Privathaftpflicht-Versicherung bleibt bestehen.